

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Mag. Michael Jungwirth und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 07.03.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung **im selbständigen Verfahren gegen die „oe24 GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karlsgasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Schwerer Unfall in Wien: PKW erfasst zwei Fußgänger“**, erschienen am 14.12.2018 auf „oe24.at“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass sich in Wien ein schwerer Unfall ereignet habe: Ein PKW habe ein Pensionisten-Paar beim Rückschieben des Fahrzeugs erfasst. Der 78-jährige Mann und die 88-jährige Frau seien dabei schwerst bzw. mittelschwer verletzt worden.

Dem Artikel sind Fotos beigefügt, die die Verletzten und die Einsatzkräfte zeigen. Auf den Fotos sind die Unfallopfer in stabiler Seitenlage am Boden zu sehen. Sie werden zum Teil von Helfenden verdeckt.

Ein Leser kritisiert, dass hier der Persönlichkeitsschutz der abgebildeten Personen verletzt worden sei.

Die betroffene Medieninhaberin brachte vor, dass die beanstandete Berichterstattung zulässig sei. Es würden weder im Begleittext noch im veröffentlichten Bild Details veröffentlicht, die zur Erkennbarkeit der am Unfall beteiligten Personen führten. Die Gesichter der am Boden liegenden Personen seien überhaupt nicht abgebildet, eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte scheidet schon deshalb aus. Auch sei die Darstellung auf dem Foto nicht entstellend, das Foto sei mit Zurückhaltung ausgesucht worden. Es liege daher kein Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex vor.

Der Senat hält zunächst fest, dass Unfallopfer in besonderem Ausmaß Persönlichkeitsschutz genießen. Bei einem Unfall befinden sich die Betroffenen in einer Ausnahmesituation. Auch wenn die Gesichter von Unfallopfern auf Bildern nicht zu sehen sind, kann ein Eingriff in deren Persönlichkeitssphäre vorliegen. Nahe Angehörige können die Opfer beispielsweise anhand ihrer Kleidung identifizieren. Im vorliegenden Fall ist die Kleidung der verunfallten Personen deutlich zu erkennen.

Bei Fotos von Unfallopfern sind jeweils im konkreten Einzelfall die Anonymitätsinteressen der Verunglückten gegenüber den Informationsinteressen der Allgemeinheit abzuwägen.

Auf dem ersten Foto liegen die Unfallopfer in Seitenlage mitten auf der Straße. Auf dem zweiten liegen sie ebenfalls in Seitenlage auf der Straße; sie werden allerdings zum Teil von Rettungskräften verdeckt. Der Senat bewertet die Veröffentlichung der beiden Bilder als überschießend. Die Momente unmittelbar nach einem Unfall und während der Erstversorgung der Betroffenen sind der Privatsphäre zuzurechnen. Nach Ansicht des Senats kann sich das Medium hier auf keine berechtigten Informationsinteressen berufen: Die Veröffentlichung der Bilder dient in erster Linie der Befriedigung der Neugierde gewisser Leserinnen und Leser.

Der Senat mahnt den erforderlichen Respekt vor der Privatsphäre der Unfallopfer und deren Angehörigen ein und stellt im vorliegenden Fall gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen **Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig auf „oe24.at“ zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
07.03.2019